

Hinweise zur vorzeitigen Erteilung von Führerscheinen der Klasse B



Bürgerservice, Verkehrsbehörde

Tel.: 08342 911-444
www.ostallgaeu.de

Fax: 08342 911-123

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag	7:30 Uhr - 12:30 Uhr
Dienstag	7:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	7:30 Uhr - 17:30 Uhr

Terminvereinbarung möglich

Aufgrund Ihrer Anfrage wollen wir Sie mit diesem Merkblatt über die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Führerscheinerwerb und über die notwendigen Formalitäten informieren.

Ausnahmen werden nicht erteilt, wenn andere Möglichkeiten der Beförderung bestehen. Um eine Ausnahme zu erhalten, muss der Antragsteller verdeutlichen, dass es sich in seinem Fall um einen **außergewöhnlichen Härtefall** handelt, welcher seine Situation grundlegend von der gleichaltriger Personen unterscheidet.

D. h. auch, dass die Ausnahmegenehmigung nicht deswegen erteilt wird, um den Jugendlichen den Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern, sondern regelmäßig nur dann, wenn die Berufsausübung ernstlich gefährdet oder gar unmöglich wäre.

Ausnahmen für Freizeitaktivitäten (z. B. Teilnahme an Reitturnieren oder anderen Sportveranstaltungen) werden unter keinen Umständen erteilt.

Um eine landkreisüberschreitende Gleichbehandlung zu schaffen, wurden hierfür schwabenweit einheitliche Regelungen bezüglich der Erteilung von Ausnahmen getroffen.

Eine Ausnahmegenehmigung kann regelmäßig erst ab einem Alter von 17 Jahren erteilt werden.

Die Ausnahme kann ausschließlich für den Weg zwischen Wohnort und Ausbildungsstelle/Arbeitsstelle/Schule oder Umsteigestelle genehmigt werden. Eine Ausnahme zu verschiedenen Ausbildungsstellen (z. B. Bankfilialen, Baustellen) kommt nicht in Betracht. Die Ausnahme kann nur für Fahrten zur Hauptstelle (Stelle, an der „gewöhnlich“ die Ausbildung absolviert wird) erfolgen. Der Betrieb muss Fahrten zu Außenstellen selbst ermöglichen.

Nur wenn keine zumutbaren öffentlichen Verkehrsverbindungen zwischen dem Wohn- und Ausbildungsort bestehen, kann eine Ausnahme erteilt werden. Nachdem in einem ländlich strukturierten Bereich wie dem Landkreis Ostallgäu viele Jugendliche von dem Problem ungünstiger Verkehrsverbindungen betroffen sind, müssen im Zuge der Gleichbehandlung Wartezeiten und auch mehrmaliges Umsteigen sowie längere Fußmärsche zu den Haltestellen zugemutet werden.

Hier werden bis zu 2 Stunden täglich an (reiner) Wartezeit als zumutbar angesehen (Fahrzeiten nicht eingerechnet).

Entfernungen bis zu 4 Kilometern werden zu Fuß, Entfernungen bis zu 8 Kilometern mit dem Fahrrad, dem Mofa, oder Roller (Fahrerlaubnisklasse AM) zugemutet. Wer Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse A1 ist, kann mit einem entsprechenden Fahrzeug bis zu 15 Kilometer bis zur Ausbildungsstätte bzw. einem entsprechenden Bahnhof zurücklegen.

Weiter muss sichergestellt sein, dass keine Mitfahrgelegenheiten bei anderen Beschäftigten des Betriebs bestehen. Hierfür wird eine Bestätigung des Arbeitgebers benötigt. Auch hier müssen Wartezeiten zugemutet werden (wenn beispielsweise ein Mitarbeiter im Schichtbetrieb tätig ist und bereits um 6:00 Uhr mit seiner Arbeit beginnt, der Antragsteller jedoch erst um 7:00 Uhr).

Es sollen auch Bestrebungen nach anderweitigen Mitfahrgelegenheiten (z. B. durch Zeitungsanzeige, Anschlag an der Gemeindetafel) unternommen werden.

Bei einer Entfernung zwischen Wohn- und Zielort von mindestens 40 Kilometern kommt eine auswärtige Unterbringung in Betracht.

Es muss auch eine schriftliche Begründung vorgelegt werden, ob und warum die Beförderung durch die Eltern oder andere Familienangehörige nicht möglich ist. Es wird gebeten, von pauschalen Formulierungen, wie z. B. „Eltern betreiben eine Landwirtschaft“ o. ä. abzusehen und stattdessen die näheren genauen Umstände zu beschreiben (Angabe des Arbeitgebers, Arbeitszeiten, organisatorischer Ablauf etc.).

Wirtschaftliche Gründe können bei der Entscheidung, ob ein Härtefall vorliegt, nicht berücksichtigt werden.

Bitte prüfen Sie die genannten Voraussetzungen genau, da ein Abweichen von den Forderungen in Anbetracht des Gleichbehandlungsgrundsatzes gegenüber den anderen Jugendlichen im Landkreis mit ähnlichen Erschwernissen nicht möglich ist.

Sollten Sie die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung beantragen wollen, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Formloses Schreiben, in welchen die Umstände ausführlich dargelegt werden. Hierbei ist auf die o. g. Punkte 1 bis 6 einzugehen. Der Antrag muss vom Jugendlichen und allen Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- Kopie des Berufsausbildungsvertrages
- Bestätigung des Arbeitgebers über die täglichen Arbeitszeiten und über evtl. bestehende Mitfahrgelegenheiten (siehe Punkt 4).
- Bestätigung der Arbeitszeiten der Eltern (Punkt 6) oder anderer geeigneter Nachweis
- Eventuell Bestätigung über bestehende Unterkunftsmöglichkeiten am Ausbildungsort (Punkt 5).

Es wird, im Falle der Erfüllung aller o. g. Voraussetzungen außerdem ein medizinisch-psychologisches Gutachten (MPU) auf Kosten des Antragstellers verlangt. In diesem Gutachten wird geprüft, ob die notwendige Reife für den Erwerb der vorzeitigen Fahrerlaubnis bereits vorliegt, obwohl das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht ist. Hiervon wird unter keinen Umständen verzichtet.

Gebühren:

- Im Falle der Erteilung einer Ausnahme fallen hier Gebühren i. H. v. 100,00 € an.
- Bei förmlicher Ablehnung fallen 50,00 € an.
- Im Falle der Genehmigung kommen folgende Kosten hinzu:
 - Gebühren für „normalen“ Führerscheinantrag: 38,30 €
 - Anordnung der MPU: 10,20 €
 - Kosten für die MPU: ca. 130,00 €

Bitte überlegen Sie aufgrund der entstehenden Mehrkosten daher besonders sorgfältig, ob die Antragstellung wirklich sinnvoll ist.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie sich gerne unter Telefonnummer 08342/911-444 an uns wenden. Sie erreichen uns auch per e-Mail:

buergerservice@lra-oal.bayern.de.